

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**Ib ZR 41/63**URTEIL**

Verkündet am
13. November 1964
Wüst
Justizhauptsekr.

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der Be [REDACTED] "N [REDACTED] und G [REDACTED]-
[REDACTED]", gesetzliche Unfallversicherung in M [REDACTED],
A [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand, den
Bäckermeister Josef P [REDACTED], MdB, M [REDACTED],
A [REDACTED], und den Handelsbevollmächtigten
Oskar M o [REDACTED], M [REDACTED], A [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die D [REDACTED] B [REDACTED], vertreten durch den Präsidenten
der B [REDACTED] d [REDACTED] K [REDACTED], K [REDACTED]-F [REDACTED]-U [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]. [REDACTED] .

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. November 1964 unter Mitwirkung der Bundesrichter Jungbluth, Pehle, Dr. Sprenkmann, Dr. Mösl und Alff

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 29. November 1962 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am [REDACTED] 1938 stießen gegen 23.00 Uhr an einem unbeschränkten Bahnübergang bei W[REDACTED] ein Güterzug der D[REDACTED] R[REDACTED] und ein Fernlastzug zusammen. Der Fahrer des Fernlastzuges, Peter H[REDACTED], wurde dabei getötet; er hinterließ seine Ehefrau und zwei Kinder im Alter von 8 und 12 Jahren. Die beklagte Be[REDACTED]-[REDACTED], die damals die Bezeichnung "N[REDACTED]-I[REDACTED]-Be[REDACTED]" führte, zahlte ein Sterbegeld und Rentenbeträge an die Hinterbliebenen. Sie verlangte im Jahre 1940 von der D[REDACTED] R[REDACTED] im Prozeßwege Ersatz dieser Zahlungen gemäß § 1542 RVO und zugleich Feststellung, daß die D[REDACTED] R[REDACTED] verpflichtet sei, auch die künftigen Aufwendungen zu ersetzen. Der Rechtsstreit, dessen Ruhen für die Dauer des Krieges im Jahre 1941 angeordnet worden war, wurde nach dem Kriege wieder aufgenommen. Das Landgericht wies durch Urteil vom 22. Juni 1949 die Klage ab;

- 3 -

zur Begründung führte es aus, daß nach § 14 des Umstellungsgesetzes (UmstG) die Ansprüche jedenfalls zur Zeit nicht geltend gemacht werden könnten. Auf die Berufung der Be [REDACTED] wurde - nachdem das Rubrum formlos berichtigt und die Parteibezeichnung der damaligen Beklagten in "D [REDACTED] B [REDACTED]" abgeändert worden war - das Urteil des Landgerichts durch Teil- und Zwischenurteil des Oberlandesgerichts vom 23. März 1950 abgeändert, und die bezifferten Zahlungsansprüche wurden dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Diese Entscheidung bestätigte der Bundesgerichtshof durch Urteil vom 11. Januar 1951 (BGHZ 4, 34), soweit es sich um Zahlungen auf die Witwenrente seit dem 30. Juni 1945 handelte; soweit dagegen Zahlungen vor dem 9. Mai 1945 im Streit waren, bestätigte er das klagabweisende Urteil des Landgerichts. Wegen eines Restes hob der Bundesgerichtshof das angefochtene Urteil des Oberlandesgerichts auf und verwies die Sache zurück. Zur Begründung führte er aus, daß von der rechtlichen Einheit der D [REDACTED] B [REDACTED] und der D [REDACTED] R [REDACTED] jedenfalls insoweit auszugehen sei, als es sich um gebietsbezogene Verbindlichkeiten handle, deren Entstehungsgrund - wie hier - im Bereich der Britischen Besatzungszone gelegen habe. Bei Rentenrückständen der hier fraglichen Art, für welche die D [REDACTED] B [REDACTED] infolge ihrer Teilidentität mit der D [REDACTED] R [REDACTED] hafte, könne dem § 14 UmstG nur entnommen werden, daß die D [REDACTED] B [REDACTED] zur Leistung nicht herangezogen werden könne, wenn der D [REDACTED] R [REDACTED] die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten vor der Kapitulation obgelegen habe. Für die Zeit nach der Kapitulation handle es sich dagegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



um Reichsmarkverbindlichkeiten, die nach § 16 UmstG im Verhältnis 10 : 1 umzustellen seien.

Über den noch beim Oberlandesgericht anhängigen Teil des Rechtsstreits (nämlich einen weiteren bezifferten Zahlungsanspruch und das Feststellungsbegehren) wurde am 26. Juli 1951 ein gerichtlicher Vergleich folgenden Inhalts geschlossen:

- " 1) Die Beklagte verpflichtet sich, der Klägerin DM 434,- nebst 4 % Zinsen ab 1. Oktober 1948 zu zahlen und ihr 2/3 aller Aufwendungen zu ersetzen, die ihr aus dem Unfall vom 20. Juli 1938 am Bahnübergang Wi [REDACTED] gegenüber den Hinterbliebenen des Peter H [REDACTED] ab 1. November 1948 entstanden sind und entstehen werden.
- 2) Mit diesem Vergleich sind alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien aus dem zu 1) genannten Unfall für Vergangenheit und Zukunft, voraussehbar oder nicht, erledigt.
- 3) Die Kosten des gesamten Rechtsstreits trägt zu 2/5 die Klägerin, zu 3/5 die Beklagte".

Diesen Vergleich erfüllte die B [REDACTED] bis zum Ende des Jahres 1957. Danach stellte sie sich auf den Standpunkt, daß sie auf Grund des am 1. Januar 1958 in Kraft getretenen Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (AKG) von ihrer Zahlungsverpflichtung freigestellt sei. In dem sich anschließenden Schriftwechsel teilte die -- jetzige -- Beklagte der Klägerin mit, daß sich der beratende Ausschuß der hauptgewerblichen Be [REDACTED] entschlossen

habe, die streitige Rechtsfrage, ob das AKG die B [REDACTED] von Rentenansprüchen der Sozialversicherungsträger aus übergegangenem Recht freistellt, soweit das die Ansprüche auslösende Ereignis vor der Kapitulation liegt, in einem Musterprozeß zwischen der D [REDACTED] B [REDACTED] und der Ma [REDACTED] - und Kl [REDACTED] - Be [REDACTED] zu klären. Dieser Rechtsstreit wurde durch Urteil des Bundesgerichtshofs vom 8. November 1960 (BGH LM AKG § 1 Nr. 6 = NJW 1961, 214) zu Gunsten der B [REDACTED] entschieden. Die Beklagte verlangte gleichwohl weiterhin Ersatz ihrer Aufwendungen. Sie berief sich hierbei darauf, daß der Musterprozeß einen anderen Sachverhalt betroffen habe; im Falle des verstorbenen Peter Hirsch leite sie nämlich ihre Ersatzansprüche nicht aus dem übergegangenem Recht des Versicherten ab, sondern aus einem gerichtlichen Vergleich; Ansprüche dieser Art würden aber durch das AKG nicht berührt. Auf Grund dieser Berührung erhob die Klägerin die hier zur Entscheidung stehende Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vergleichs.

Sie hat dazu vorgetragen:

Die Beklagte könne aus dem Vergleich keine Rechte herleiten, weil dieser lediglich auf Grund der damaligen Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs zu § 14 UmstG und zur Frage der Teilidentität zwischen der Deutschen Reichsbahn und der D [REDACTED] B [REDACTED] zustande gekommen sei. Der spätere Erlass des AKG und die darauf gegründete Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hätten die Geschäftsgrundlage des Vergleichs beseitigt. Soweit in dem Vergleich ein abstraktes Schuldversprechen liege, werde dieses kondiziert. Im übrigen

12
sei die Beklagte auf Grund ihres Schreibens vom 17. September 1959 verpflichtet, den für sie nachteiligen Ausgang des Musterprozesses auch in der vorliegenden Sache gegen sich gelten zu lassen.

Die Klägerin hat beantragt,

festzustellen, daß sie, die Klägerin, seit Inkrafttreten des AKG ab 1. Januar 1958 nicht mehr verpflichtet sei, Zahlungen gemäß dem vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf - 1 U 217/49 - geschlossenen gerichtlichen Vergleich vom 26. Juli 1951 für die Zeit ab 1. Januar 1958 an die Beklagte zu leisten.

Die Beklagte hat um Klagabweisung gebeten.

Sie ist der Auffassung, das AKG sehe den Fortbestand von Ansprüchen der hier geltend gemachten Art vor, wenn die Parteien darüber einen gerichtlichen Vergleich abgeschlossen hätten. Die Klägerin könne sich angesichts des klaren Wortlauts des Vergleichs, der nach Ziff. 2 ausdrücklich alle voraussehbaren oder nicht voraussehbaren gegenseitigen Ansprüche erledigt habe, auch nicht auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen. Die von ihr, der Beklagten, erklärte Bereitschaft, die Entscheidung im sog. Musterprozeß als verbindlich auch für den Fall Peter H. zu betrachten, habe sich nur auf die Vorfrage bezogen, ob auf Grund des AKG Rentenansprüche der vorliegenden Art erloschen seien. Sie habe sich aber nicht auch auf den im Falle Peter H. als Besonderheit hinzutretenden Umstand erstreckt, daß sie,

die Beklagte, ihre Ansprüche hier aus einem im Jahre 1951 abgeschlossenen Vergleich ableite. Dieser Umstand sei überhaupt nicht Gegenstand des "Musterprozesses" gewesen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und zur Begründung ausgeführt, daß durch das AKG und die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Geschäftsgrundlage des Vergleiches vom 26. Juli 1951 nachträglich weggefallen sei. Das in dem Vergleich liegende abstrakte Schuldversprechen habe von der Klägerin kondiziert werden können.

Die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil ist durch das angefochtene Urteil des Oberlandesgerichts zurückgewiesen worden. Mit der hiergegen gerichteten Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter; die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Der Unfall, um dessen Entschädigung es geht, hat sich im Betrieb der D■■■■ R■■■■ ereignet. Zutreffend geht daher das Berufungsgericht davon aus, daß nur unter Heranziehung der Vorschriften des AKG entschieden werden kann, ob der aus dem Unfall hergeleitete Schadensersatzanspruch, der von der Beklagten als Rückgriffsanspruch gemäß § 1542 RVO geltend gemacht wird, noch besteht, und ob er von der Klägerin, der D■■■■ B■■■■, zu erfüllen ist.

1. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AKG sind mit dem Inkrafttreten des Gesetzes grundsätzlich alle Ansprüche gegen das Deutsche Reich erloschen, und zwar auch insoweit, als das Deutsche Reich als Träger des Sondervermögens "D[REDACTED] R[REDACTED]" Anspruchsschuldner war. Das angefochtene Urteil geht im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH LM AKG § 1 Nr. 6 = NJW 1961, 214) ferner zutreffend davon aus, daß mit dieser Vorschrift des AKG der bis dahin herrschenden Rechtsprechung über eine Haftung der D[REDACTED] B[REDACTED] für die gebietsbezogenen Schulden aus dem Betrieb der D[REDACTED] R[REDACTED] unter den Gesichtspunkten der Teil-Identität, der Vermögensübernahme oder der Aufgabennachfolge der Boden entzogen worden ist.

2. Entgegen der Meinung der Revision entfällt die Anwendung des AKG im vorliegenden Falle nicht schon deshalb, weil in dem früheren Rechtsstreit, der gleichfalls Ansprüche aus dem Unfall H[REDACTED] betraf, am 26. Juli 1951 zwischen der jetzigen Beklagten und der D[REDACTED] B[REDACTED] ein Vergleich geschlossen worden ist. Der Vergleichsabschluß liegt noch in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (BGBl I 955), als die Bezeichnung "D[REDACTED] B[REDACTED]" für die S[REDACTED] geführt wurde, das zuvor die Bezeichnung "D[REDACTED] R[REDACTED] im V[REDACTED] Wi[REDACTED]" trug (BGHZ 1, 34, 37). Für Verbindlichkeiten aus dieser Zeit haftet die Klägerin nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Halbs. 2 BundesbahnG (Sarter/Kittel, Die Deutsche Bundesbahn Vorbem. I 3 zu § 3 BundesbahnG S. 30; vgl. auch aaO Erster Teil VI S. 16).

a) § 3 Abs. 2 Halbs. 2 BundesbahnG bestimmt, daß als Verbindlichkeiten der D [REDACTED] B [REDACTED] auch die Verpflichtungen gelten, die nach dem 8. Mai 1945 bei dem Betrieb von Eisenbahnen eingegangen sind, die zum Bundeseisenbahnvermögen gehören.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat dazu in der erwähnten Entscheidung BGH NJW 1961, 214 unter Berücksichtigung von Entstehungsgeschichte und Zweck der Vorschrift ausgeführt, daß Verpflichtungen der D [REDACTED] R [REDACTED], deren Entstehungsgrund in die Zeit vor dem 8. Mai 1945 fällt, auch dann R [REDACTED] verpflichtungen bleiben und nicht als Verbindlichkeiten der D [REDACTED] B [REDACTED] gelten, wenn die Aufwendungen oder Bedürfnisse, deren Deckung der Anspruch dient, erst nach diesem Zeitpunkt entstanden sind. Das Berufungsgericht hat diesen Ausführungen entnommen, daß auch aus § 3 Abs. 2 Halbs. 2 BundesbahnG keine Haftung der Klägerin für Ansprüche aus dem Unfall H [REDACTED] hergeleitet werden können. Dem hält die Revision entgegen, zumindest durch den Vergleich vom 26. Juli 1951 sei eine Verbindlichkeit begründet worden, für welche die Klägerin nach § 3 Abs. 2 Halbs. 2 BundesbahnG hafte; diese Haftung bestehe auf Grund der Ausnahmegvorschrift des § 1 Abs. 2 AKG auch nach dem Inkrafttreten des AKG fort.

b) Nach § 1 Abs. 2 AKG bleiben von der Regelung des AKG u.a. Gesetze der Bundesrepublik Deutschland unberührt, in denen Ansprüche der in § 1 Abs. 1 AKG bezeichneten Art bereits geregelt sind. Wenn sich aus § 3 Abs. 2 Halbs. 2 BundesbahnG eine Haftung der Klägerin

gegenüber der Beklagten ergäbe, so würde diese Haftung mithin nach dem AKG nicht erloschen sein. Wie der Revision zuzugeben ist, hat das Berufungsgericht bei der in diesem Zusammenhang rechtserheblichen Frage, ob § 3 Abs. 2 Halbs. 2 BundesbahnG im Streitfalle Anwendung findet, nicht hinreichend beachtet, daß der vorliegende Sachverhalt sich von dem der Entscheidung des VI. Zivilsenats durch die Tatsache des Vergleichsabschlusses unterscheidet. Bevor jene Frage verneint werden kann, muß daher geprüft werden, ob nicht der nach dem 8. Mai 1945 abgeschlossene Vergleich eine Verbindlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Halbs. 2 BundesbahnG hat entstehen lassen. Diese Prüfung führt indessen im Ergebnis zu keiner von der des Berufungsgerichts abweichenden Beurteilung.

c) Die Anwendung des § 3 Abs. 2 Halbs. 2 BundesbahnG auf den Vergleich vom 26. Juli 1951 hängt in erster Linie davon ab, ob die in dem Vergleich niedergelegte Verpflichtung zur Erstattung eines Teils der Aufwendungen der Beklagten aus dem Unfall H. im Sinne dieser Vorschrift "bei dem Betrieb von Eisenbahnen" eingegangen worden ist. Die Klägerin meint, dies könne schon deshalb nicht angenommen werden, weil das Begriffsmerkmal "bei dem Betrieb einer Eisenbahn" eine durch die jahrzehntelange gefestigte Rechtsprechung zu § 1 des Haftpflichtgesetzes genau umrissene Bedeutung erlangt habe, nach der dieses Merkmal keinesfalls den Abschluß eines gerichtlichen Vergleichs umfasse. Dem kann allerdings nicht gefolgt werden. Daß die Wendung "bei dem Betrieb von Eisenbahnen" im vorliegenden

Zusammenhang nicht nur den engen haftungsrechtlichen, auf gesetzliche Ansprüche bezogenen Sinn haben kann, läßt sich schon daraus ersehen, daß in der Vorschrift der Begriff des "Eingehens" einer Verbindlichkeit, also einer in der Regel rechtsgeschäftlichen Begründung von Ansprüchen in den Vordergrund gestellt wird, wodurch zwar gesetzliche Ansprüche nicht von der getroffenen Regelung ausgenommen werden sollten, vertragliche Ansprüche aber zweifelsfrei in sie eingeschlossen worden sind. Dementsprechend wird allgemein eine weite Auslegung des § 3 Abs. 2 Halbs. 2 BundesbahnG, insbesondere des darin verwendeten Begriffs "bei dem Betrieb" von Eisenbahnen gebilligt. Die Vorschrift betrifft danach alle Verpflichtungen, die mit der Geschäftsführung der Eisenbahnen im weitesten Sinne zu tun haben (Särter/Kittel aaO Anm. V zu § 3; BGH NJW 1961, 214; 215).

Unbeschadet der gebotenen weiten Auslegung kann aber nicht angenommen werden, daß die Klägerin nach der Vorschrift ohne jede Einschränkung schlechthin für alle Verpflichtungen haften soll, die überhaupt von einer Eisenbahnverwaltung nach dem 8. Mai 1945 übernommen worden sind, wenn nur das jeweilige Bahnvermögen in das Bundesbahnvermögen überführt worden ist. Andernfalls wäre die ausdrückliche Einfügung "bei dem Betrieb von Eisenbahnen" in dem Gesetzeswortlaut überflüssig gewesen. Durch diese Einfügung wird vielmehr der Kreis der von der Vorschrift erfaßten Verbindlichkeiten innerhalb aller etwaigen von einer Eisenbahnverwaltung nach dem 8. Mai 1945 eingegangenen Verbindlichkeiten abgegrenzt. Zweck und Umfang dieser

Abgrenzung werden deutlich, wenn man einerseits den genannten Stichtag, andererseits den Umstand berücksichtigt, daß der Gesetzgeber zur Zeit des Erlasses des Bundesbahngesetzes das Schicksal der vor dem Zusammenbruch begründeten Reichsverbindlichkeiten einer umfassenden Regelung vorbehalten wollte, wie sie später durch das AKG getroffen worden ist (vgl. BGH aaO). Alsdann ergibt sich, daß als Verbindlichkeiten, für welche die Klägerin auf Grund der Vorschrift einzustehen hat, nur solche in Betracht kommen können, die sich auf den Betrieb von Eisenbahnen nach dem 8. Mai 1945 zurückführen lassen. Beruht eine Verbindlichkeit dagegen auf dem Betrieb der Eisenbahnen vor dem 8. Mai 1945, so wird sie durch § 3 Abs. 2 Halbs. 2 BundesbahnG nicht erfaßt.

Danach kann die Rechtslage bei Vergleichen, die vor Erlaß des AKG über R [REDACTED] verbindlichkeiten abgeschlossen worden sind, unterschiedlich sein je nachdem, ob durch den Vergleich eine neue selbständige Verpflichtung geschaffen werden sollte, oder ob er nur der näheren Ausgestaltung von Rechtsbeziehungen des einen Vertragsteils zur D [REDACTED] R [REDACTED] aus Vorgängen diene, die sich bei dem Betriebe der Eisenbahn vor dem 8. Mai 1945 abgespielt hatten. Im ersten Fall wird durch den Vergleich eine Verpflichtung begründet, die sich zwar nicht aus dem Betrieb einer Eisenbahn im engen haftungsrechtlichen Sinne ergibt, aber in den Rahmen der Geschäftsführung der Eisenbahnen nach dem 8. Mai 1945 fällt. Im anderen Fall dagegen wird nur die Erfüllung einer als feststehend vorausgesetzten,

aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945 stammenden Verpflichtung nach Art und Umfang im einzelnen geregelt und gegebenenfalls begrenzt.

Der Abschluß des Vergleichs vom 26. Juli 1951 betrifft einen Fall der zuletzt genannten Art. In rechtsirrtumsfreier Würdigung des damaligen Parteiwillens hat das Berufungsgericht nämlich festgestellt, daß, nachdem das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 11. Januar 1951 (BGHZ 1, 34) die Haftung der damaligen D [REDACTED] B [REDACTED], ausgehend von den Gesichtspunkten der Teilidentität und Funktionsnachfolge, bejaht hatte, der Streit der Parteien nur noch um die Quote ging. Mithin kann dem Vergleich nicht der Wille der Parteien entnommen werden, eine neue selbständige und unmittelbare Verpflichtung der damaligen B [REDACTED] zu begründen, sondern es handelte sich nur um die nähere Ausgestaltung, vor allem um die quotenmäßige Begrenzung einer B [REDACTED] verbindlichkeit, die in einem vor dem 8. Mai 1945 liegenden Ereignis wurzelte und zu deren Erfüllung beide Beteiligten nach der damaligen Gesetzeslage und Rechtsauffassung die D [REDACTED] B [REDACTED] für verpflichtet hielten, ohne daß es nach ihrer übereinstimmenden Auffassung insoweit noch einer vertraglichen Einigung bedurft hätte. Der Vergleich vom 26. Juli 1951 hat also den Charakter des von der beklagten Be [REDACTED] geltend gemachten Anspruchs als eines solchen aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945 nicht verändert. Er hat daher keine Verpflichtung begründet, für welche die Klägerin nach § 3 Abs. 2 Halbs. 2 BundesbahnG haften würde. Der Anspruch der Beklagten aus dem Vergleich fällt folglich auch

nicht unter die Ausnahmenvorschrift des § 1 Abs. 2 AKG. Die Frage, ob die Beklagte ihn noch erheben kann, ist vielmehr ausschließlich nach den übrigen Vorschriften des AKG zu beantworten.

3. Danach ist der Anspruch erloschen.

a) Auch in diesem Zusammenhang ist es unerheblich, daß die Beklagte den Vergleich nicht mit dem Deutschen Reich bzw. mit der D[REDACTED] R[REDACTED] als Trägerin eines S[REDACTED] des Deutschen Reiches, sondern mit der D[REDACTED] B[REDACTED] als der Trägerin des damaligen S[REDACTED] der früheren D[REDACTED] R[REDACTED] im V[REDACTED] Wi[REDACTED] abgeschlossen hat. Denn nach § 2 Nr. 1 AKG sind die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend auf Ansprüche anzuwenden, die sich gegen den Bund oder andere öffentliche Rechtsträger nur auf Grund der Übernahme von Vermögen oder der Fortführung von Aufgaben der in § 1 Abs. 1 AKG genannten Rechtsträger richten oder richten können. Nach dieser Vorschrift ist der Anspruch der Beklagten den unmittelbar vom § 1 Abs. 1 AKG betroffenen Ansprüchen gleichgestellt. Zwar entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, daß § 2 Nr. 1 AKG solche Ansprüche nicht erfaßt, die gegen den entsprechenden Funktionsnachfolger erst nach erfolgter Funktions- oder Vermögensübernahme begründet wurden (BGHZ 29, 22 ff; 36, 245, 247; BGH WM 1960, 1124, 1125). Voraussetzung hierfür ist aber, daß es sich um die Neubegründung von Ansprüchen handelt, die gegenüber dem Funktionsnachfolger bei Erfüllung eigener, normaler Verwaltungsaufgaben entstehen. Davon kann nach dem früher

Ausgeführten bei dem Abschluß des Vergleiches vom 26. Juli 1951 nicht die Rede sein. Durch ihn wurde, wie bereits dargelegt, ein neuer Anspruch nicht begründet, vielmehr wurde nur ein Anspruch gegen die D [REDACTED] R [REDACTED], von dem die Parteien annahmen, daß er zu erfüllen sei, der Höhe nach begrenzt. Wenn mithin die Beklagte Ansprüche gegen die Klägerin erhebt, so handelt es sich trotz des inzwischen mit der Klägerin abgeschlossenen Vergleichs sachlich immer nur um die gegenüber der D [REDACTED] R [REDACTED] vor der Kapitulation begründeten Rechte. Insoweit aber könnte die Haftung der Klägerin nur auf Grund der Vermögens- oder Funktionsnachfolge hergeleitet werden, so daß der Anspruch der Beklagten von § 2 Abs. 1 und dementsprechend auch von § 1 Abs. 1 AKG erfaßt wird.

b) Der Anspruch könnte gleichwohl weiterhin geltend gemacht werden, wenn auf ihn eine der Ausnahmenvorschriften der §§ 4 ff AKG anzuwenden wäre, in denen die nach diesem Gesetz ausnahmsweise zu erfüllenden Ansprüche aufgeführt sind.

aa) Die hier in erster Linie in Betracht kommende Vorschrift des § 4 AKG ist vom Berufungsgericht nicht erörtert worden. Dadurch wird der Bestand des angefochtenen Urteils jedoch nicht in Frage gestellt. Nach dieser Vorschrift sind "Ansprüche" im Sinne des § 1 und entsprechend des § 2 AKG dann zu erfüllen, wenn sie nach dem 31. Juli 1945 durch Rechtsgeschäft begründet worden sind. Grundsätzlich kann, wie im Schrifttum und in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anerkannt ist, eine Verpflichtung nach dem 31. Juli 1945

durch Abschluß eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs "begründet" worden sein, selbst wenn der Entstehungsgrund eines solchen Anspruchs, wie hier, vor dem 31. Juli 1945 liegt (Féaux de la Croix, Allgemeines Kriegsfolgengesetz Anm. B 9 zu § 4; Döll, Allgemeines Kriegsfolgengesetz, Anm. 3 zu § 4; Ernst/Jung/Kellmerein, Allgemeines Kriegsfolgengesetz, Anm. 2 a zu § 4). Für die "Begründung" eines rechtsgeschäftlichen Anspruchs durch Vergleich ist es im Rahmen des § 4 AKG aber erforderlich, daß die Parteien an die Stelle der alten Verpflichtung einen neuen, selbständigen Rechtsgrund gesetzt haben, der nunmehr den Funktionsnachfolger unabhängig von der Verbindlichkeit des alten Rechtsträgers zur Leistung verpflichtet (vgl. dazu insbesondere Döll aaO Anm. 3 zu § 4 AKG). Nur eine solche Auslegung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 AKG entspricht dem Sinn des Gesetzes. Die Vorschrift beruht auf dem Gedanken, daß es unbillig wäre, Ansprüche untergehen zu lassen, die erst nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches begründet worden sind, weil insoweit die Rechtfertigung des Erlöschens versagt, die in der Leistungsunfähigkeit des Deutschen Reiches liegt (Féaux de la Croix aaO Vorbem. A 1 am Ende zu § 4 AKG). Gerade die Leistungsunfähigkeit des Deutschen Reiches spricht aber auch dann für das Erlöschen des Anspruchs, wenn der Funktionsnachfolger nur unter dem Eindruck der früheren Rechtsprechung, die seine Haftung unter den durch das Gesetz überholten Gesichtspunkten der Teilidentität und Funktionsnachfolge bejaht hatte, einen Vergleich über Ansprüche gegen den alten Rechtsträger abgeschlossen hat, ohne sich seinerseits unabhängig hiervon und selbständig zur Leistung zu verpflichten. So liegt es im vorliegenden Fall. Daß die Klägerin durch den "Quotenvergleich" vom 26. Juli 1951

eine in diesem Sinne selbständige Verpflichtung nicht übernommen hat, ist bereits dargelegt worden. § 4 AKG ist daher auf den Vergleich nicht anzuwenden.

bb) Zutreffend hat das Berufungsgericht sodann den Ausnahmetatbestand des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AKG verneint. Nach dieser Vorschrift sind Ansprüche auf Zahlung von Renten zu erfüllen, die der Versorgung des Berechtigten dienen oder (unter anderem) auf einer Verletzung des Lebens beruhen, soweit daraus Leistungen für die Zeit nach dem 31. März 1950 geschuldet werden. Wie sich aus § 6 Abs. 1 AKG ergibt, sind diese Ansprüche nur unter der Voraussetzung zu erfüllen, daß sie natürlichen Personen zustehen. Wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, ist dies nicht mehr der Fall, wenn die Ansprüche nach § 1542 RVO auf eine juristische Person (hier: die Beklagte) übergegangen sind (Döll aaO Anm. 2 zu § 6 AKG; Féaux de la Croix aaO Vorbem. A 4 zu § 6 AKG).

cc) Mit Recht hat das Berufungsgericht schließlich auch den Ausnahmetatbestand des § 14 AKG nicht für gegeben erachtet, wonach Ansprüche zu erfüllen sind, soweit der öffentliche Rechtsträger durch rechtskräftiges Urteil dem Grunde oder der Höhe nach zur Erfüllung verurteilt oder seine Erfüllungsverpflichtung festgestellt worden ist. Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 11. Januar 1951 enthält keine solche Verurteilung; denn es erfaßte nur die mit der damaligen Klage geltend gemachten bezifferten Beträge, nicht aber auch die Verpflichtung zur Leistung künftig fällig werdender Zahlungen.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts meint allerdings die Revision, die Vorschrift des § 14 AKG müsse entsprechend auf gerichtliche Vergleiche angewendet werden. Dies trifft nicht zu. Gegen die Auffassung der Revision spricht allein schon der Umstand, daß es sich bei § 14 AKG um eine Ausnahmebestimmung handelt, die über ihren eindeutigen und begrenzten Wortlaut hinaus nicht erweiterungsfähig ist. Außerdem ergibt sich auch aus dem Zweck der Vorschrift, daß sie nicht auf Vergleiche ausgedehnt werden kann. Die Vorschrift ist erlassen worden, weil aus Gründen des Ansehens der deutschen Gerichte der Bestand einmal ergangener gerichtlicher Entscheidungen unangetastet bleiben sollte (Féaux de la Croix aaO Vorbem. zu § 14 AKG). Auf Vergleiche, die auf dem Parteiwillen beruhen, trifft diese Erwägung auch dann nicht zu, wenn sie gerichtlich protokolliert worden sind.

4. Nach alledem folgt aus den Vorschriften des AKG unmittelbar, daß der Anspruch, den die Beklagte aus dem Quotenvergleich vom 26. Juli 1951 herleitet, erloschen ist. Bei dieser Rechtslage bedurfte es nicht der Anwendung der Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage. Ebensowenig kommt es darauf an, ob oder inwieweit die Entscheidung in dem sog. "Musterprozeß" nach den Abmachungen der Parteien für die Beklagte auch im vorliegenden Falle verbindlich ist. Es braucht schließlich auch nicht mehr auf die weitere Revisionsrüge eingegangen zu werden, im Hinblick auf § 565 Abs. 2 ZPO sei für die Entscheidung über die Verpflichtung der Klägerin aus dem im Vorprozeß abgeschlossenen Vergleich die Rechtsauffassung bindend,

die der Beurteilung in dem Revisionsurteil jenes Prozesses zugrundegelegt habe. Eine etwaige dahingehende Bindung, von der offen bleiben kann, ob sie überhaupt bestände, wäre in jedem Falle infolge der durch das AKG hervorgerufenen grundlegenden Änderung der Gesetzeslage entfallen, aus der sich die abweichende Beurteilung im vorliegenden Rechtsstreit nach dem Vorhergehenden allein ergibt.

II. Da die Beklagte sich nicht bestehender Ansprüche berührt, ist der Klage mit Recht stattgegeben worden. Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Jungbluth Pehle Sprenkmann Mösl Alff